

RS UVS Niederösterreich 2008/01/21 Senat-FR-08-1006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2008

Rechtssatz

Der Nichteinhaltung einreise-, ausreise- und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen von EU-Staaten, dem Fehlen einer beruflichen Verankerung in Österreich, einer Erwerbsmöglichkeit im Inland, eines gültigen Reisedokumentes und von Barmitteln kommt in der gegenständlichen Fallkonstellation keine entscheidende Bedeutung zu, zumal diese Umstände auf einen Großteil der Asylwerber zutreffen und somit keine Besonderheit darstellen.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at